





Wem gehören "meine" Folien?

Betriebsversammlung des wissenschaftlichen Personals, 20. Mai 2015

Dr. Clemens Appl, LL.M.

Zwerge auf den Schultern von Riesen



Dicebat Bernardus Carnotensis nos esse quasi nanos, gigantium humeris incidentes, ut possimus plura eis et remotiora videre, non utique proprii visus acumine, aut eminentia corporis, sed quia in altum subvehimur et extollimur magnitudine gigantea

(Johannes von Salisbury, Metalogicon liber III, cap IV.)

- Wissen ist frei!?
- "Mein" wissenschaftliches Werk und seine Abhängigkeit von vorbestehenden Leistungen



Das (wissenschaftliche) Werk



- Geistige Schöpfung in sinnlich wahrnehmbarer Ausdrucksform
 - Werke der Literatur: Sprachwerke sowie (grafische) Werke wissenschaftlicher und belehrender Art
 - Werke der bildenden Kunst: Fotos, Grafiken usw
 - Werke der Film- und Tonkunst
- Originalität (Eigentümlichkeit iSd § 1 UrhG)
 - OGH: Stempel der Einmaligkeit und Zugehörigkeit zum Schöpfer
 - mehr als bloß routinemäßiges, alltägliches Werkschaffen
 - "Kleine Münze" ist schutzfähig: relativ geringe Anforderungen an die Individualität
 - für alle Werkkategorien grundsätzlich gleich -> Sonderfall: wissenschaftliche Werke
- Der Werkbegriff ist zweckneutral und objektiv; der künstlerische, wissenschaftliche oder ästhetische Wert der Schöpfung sowie die Absicht des Schöpfers sind nicht maßgeblich.



Wem "gehört" das Werk?



- Das Urheberrecht ist eine untrennbare und unveräußerliche Einheit von Persönlichkeits- und Verwertungsrechten.
- Es gilt das Schöpferprinzip für alle Werkarten:
 - Diejenige natürliche Person, die das Werk (tatsächlich!) geschaffen hat, gilt als originärer Urheber (§ 10 UrhG).
 - Schaffen mehrere natürliche Personen gemeinschaftlich ein Werk, kommt diesen das (einheitliche) Urheberrecht gemeinschaftlich zu (Urhebergesamthandgemeinschaft nach § 11 UrhG)
 - Beachte: §§ 12 und 13 UrhG (Urhebervermutung!)
- Juristische Personen können ein Urheberrecht nicht originär erwerben (stRsp, RIS-Justiz RS0076658); ihnen kann aber der Urheber Nutzungsrechte (derivativ-konstitutiv) einräumen.



Dienst- oder Auftragnehmerwerke



- Arbeit- oder Auftraggeber erwerben NICHT automatisch urheberrechtliche Befugnisse
 - Ausnahme: Computerprogramme oder Datenbanken, die von Dienstnehmern geschaffen wurden.
- Die Einräumung von Nutzungsrechten ist grds formfrei und kann einzel- oder kollektivvertraglich erfolgen; auch eine stillschweigende Rechteeinräumung ist möglich.
- Fehlen in Dienstverträgen Regelungen betreffend die Einräumung von Nutzungsrechten an DN-Schöpfungen (= Schöpfungen in Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten), vermutet der OGH regelmäßig das Vorliegen einer stillschweigenden Rechteeinräumung, deren Inhalt und Umfang durch Auslegung (Zweckübertragungslehre!) zu ermitteln ist. (zB OGH 4 Ob 248/07k, 40b53/02a, 4 Ob 65/92)



Judikatur Beispiele mit Wissenschaftsbezug



BGH I ZR 179/82 – Happening

- SV: Einübung und Durchführung eines Happenings nach dem Gemälde "Der Heuwagen" von Hieronymus Bosch im Rahmen einer LV; Universität hatte vom LV-Leiter das Recht zur Videoaufzeichnung
- RS: Einwilligung in Videoaufzeichnung umfasst iZw nicht die Verwertung zu außeruniversitären Zwecken

OGH 4 Ob 65/92 – Übungsprogramm

- SV: Univ.-Ass. prae doc entwickelt Übungssoftware für eine LV; Universität will nach Ausscheiden des Assistenten das Programm weiternutzen; Vertragliche Regelungen fehlen.
- RS: Rechte bleiben beim Urheber, wenn dieser aus eigenem Antrieb und ohne dienstliche Pflicht tätig wird und seine Leistung nicht Teil der weisungsgebundenen Arbeitsleistung ist, die im betrieblichen Organismus eingebettet und auf wirtschaftliches Risiko des Arbeitgebers erfolgt.
- Beachte: § 40b UrhG -> An DN-Computerprogramme stehen grds dem AG die Verwertungsrechte zu! Das Urteil betraf die alte Rechtslage.



Werke von Universitätsangehörigen



"Der/Die Arbeitnehmer/in räumt der Arbeitgeberin auf Dauer die ausschließlichen Verwertungsrechte an den von ihm im Auftrag der Arbeitgeberin geschaffenen Werken ein. Die Arbeitgeberin ist zur Übertragung der Verwertungsrechte berechtigt. Die Übertragung dieser Rechte ist mit dem vereinbarten Entgelt bereits abgegolten. Im Übrigen gelten die sonstigen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes."

(Musterklausel der WU Wien für Dienstverträge des wissenschaftlichen Personals [exkl Professor/inn/en])

- "im Auftrag" vs "in Erfüllung dienstvertraglichen Pflichten"
 - Auftrag: "Aufforderung an eine andere Person, eine bestimmte Handlung vorzunehmen" (http://de.wikipedia.org/wiki/Auftrag [19.5.15])
 - § 915 ABGB: Auslegung zu Lasten des Vertragsverfassers
- "Auftraggeber" ?
- Rechterückruf gemäß § 29 UrhG wegen Nichtausübung



Publikationsfreiheit und Autorennennung nach § 106 Abs 1 UG



- Universitätsangehörige (§ 94 UG?) haben das Recht, eigene wissenschaftliche Arbeiten selbstständig zu veröffentlichen.
- Bei der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse sind Universitätsangehörige, die einen eigenen wissenschaftlichen Beitrag zu dieser Arbeit geleistet haben, als Mitautor/inn/en zu nennen.
 - Dienstrechtliche Bestimmung im Verhältnis zwischen Universität und Universitätsangehörigen (§ 106 UG ist keine urheberrechtliche Sondernorm!)
 - Persönlicher Anwendungsbereich strittig, nach hA nur wissenschaftliches Personal (§ 97 ff UG).
 - § 106 Abs 1 UG gilt auch, wenn kein Urheberrecht besteht.
 - Mitautoren ≠ Miturheber -> Kreis der jeweils Berechtigten kann divergieren
 - Selbstständiges Publizieren?



Standpunkte



- Wissenschaftliche Werke nehmen im Urheberrecht eine Sonderstellung ein.
- Das Urheberrecht am wissenschaftlichen Werk steht originär seinem Schöpfer zu.
- Der Universität können Nutzungsrechte an den Werken von Universitätsangehörigen vertraglich eingeräumt werden; ein Automatismus besteht nicht.
- Universitätsangehörige haben gegenüber der Universität das Recht zur selbstständigen Publikation ihrer Forschungsleistungen (§ 106 Abs 1 UG).
- Mitautoren (≠ Miturheber) haben einen (dienstrechtlichen)
 Anspruch auf Nennung im Rahmen der Dissemination.



Kontaktinformation





VIENNA UNIVERSITY OF ECONOMICS AND BUSINESS

Abteilung für Informations- und Immaterialgüterrecht

Welthandelsplatz 1/D3, 1020 Wien

DR. CLEMENS APPL, LL.M.

T +43-1-313 36-5171 F +43-1-313 36-905171 clemens.appl@wu.ac.at www.wu.ac.at/iplaw





Details zum Forschungsprojekt: **www.u-g-c.at**

